

Satzung der Universität Stuttgart über die Vergütung von Lehrtätigkeiten in der wissenschaftlichen Weiterbildung

Vom 12. Mai 2016

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und 46 Abs. 6 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Stuttgart am 4. Mai 2016 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Höhe der Vergütung für Lehrtätigkeiten, die vom hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal der Universität Stuttgart im Sinne von § 44 Abs. 1 LHG im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung im Sinne von § 31 LHG in Nebentätigkeit wahrgenommen werden und die über die in der Rechtsverordnung nach § 44 Abs. 4 LHG (Lehrverpflichtungsverordnung - LVVO) festgelegte Lehrverpflichtung hinausgehen.

§ 2 Voraussetzungen für die Gewährung der Vergütung

Dem hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal der Universität Stuttgart kann für Lehrtätigkeiten im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung eine zusätzliche Vergütung nach dieser Satzung gewährt werden, wenn

1. die Lehrtätigkeit über die der oder dem Beschäftigten nach der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) obliegende und in diesem Umfang erbrachte Lehrverpflichtung hinausgeht und nicht zu einer Deputatsermäßigung Anlass gibt,
2. entsprechende Weiterbildungsangebote für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kostenpflichtig sind und die Lehrvergütung aus diesen Weiterbildungseinnahmen gezahlt werden kann und
3. die Lehrtätigkeit der oder dem Beschäftigten von der zuständigen Stelle der Universität Stuttgart in Nebentätigkeit übertragen wurde.

§ 3 Höhe der Vergütung

- (1) Die Höhe der Vergütung beträgt für eine Lehrveranstaltungsstunde von mindestens 45 Minuten maximal 100,00 Euro, in besonders gelagerten Ausnahmefällen maximal 200,00 Euro. Ein Betrag von 800,00 Euro pro Tag darf nicht überschritten werden.
- (2) Die Bemessung der Höhe der Vergütung erfolgt durch das Rektorat auf der Grundlage einer von der jeweiligen Universitätseinrichtung für jedes einzelne Weiterbildungsangebot zu erstellenden Kostenkalkulation auf Vollkostenbasis. Innerhalb des Vergütungsrahmens nach Absatz 1 sind bei der Vergütungsbemessung im jeweiligen Einzelfall insbesondere das Fach, der Schwierigkeitsgrad, die erforderliche Vor- und Nachbereitung, die Bedeutung der Lehrveranstaltung, die Nachfrage und die Verhältnisse an der jeweiligen Universitätseinrichtung angemessen zu berücksichtigen (§ 46 Abs. 6 Satz 3 LHG). Eine volle Ausschöpfung des Vergütungsrahmens nach Absatz 1 ist nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen zulässig, zum Beispiel wenn der Lehrveranstaltung eine besondere Bedeutung zukommt, sie mit einer besonderen Belastung verbunden ist oder wenn andere besondere Umstände vorliegen. Der Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung ist zu beachten.

- (3) Durch die Vergütung sind alle mit der Lehrtätigkeit verbundenen Aufgaben abgegolten, insbesondere die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, individuelle Anleitungen sowie die Ausarbeitung, Abnahme und Bewertung von Leistungsnachweisen.

§ 4 Festsetzung der Vergütung

Die Vergütung nach dieser Satzung wird auf Antrag der oder des Beschäftigten nach der Entscheidung des Rektorats zur Vergütungshöhe nach § 3 Abs. 2 von der für die Genehmigung von Nebentätigkeiten zuständigen Stelle der Universität Stuttgart mit der Übertragung der Lehrtätigkeit in Nebentätigkeit festgesetzt, sofern die weiteren Voraussetzungen für die Gewährung der Vergütung nach § 2 erfüllt sind. Dem Antrag der oder des Beschäftigten ist die von der jeweiligen Universitätseinrichtung für das jeweilige Weiterbildungsangebot zu erstellende Kostenkalkulation nach § 3 Abs. 2 Satz 1 beizufügen.

§ 5 Reisekosten

Die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge (Reisekostenvergütung) im Rahmen von Lehrtätigkeiten nach dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft und gilt erstmals für das Sommersemester 2016.

Stuttgart, den 12. Mai 2016

gez.

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
Rektor